

I. Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern- Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

1. Beschreibung des Unternehmens:

- Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Georg Coch-Platz 2, 1018 Wien
- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- Firmenbuchnummer: FN 205340 x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstrasse 23, 1020 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung:

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Die ARBÖ MasterCard (kurz: Karte) ist eine von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.) ausgegebene Affinity-Card zur MasterCard. Kreditkarten-Services (zB MasterCard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (zB MasterCard, Visa) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e-/m-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Es besteht die Möglichkeit, im Vorhinein zu vereinbaren, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag in Teilen zu bezahlen.

3. Gesamtpreis, den der Kreditkarteninhaber (KI) für die Finanzdienstleistung schuldet:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:

- Jahresentgelt laut Kartenvertrag
- sowie die restlichen Entgelte gemäß dem Preisblatt der Geschäftsbedingungen der ARBÖ MasterCard. Diese Entgelte können entsprechend den Entwicklungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von der BAWAG P.S.K. geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert (Punkt II.17).
- Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das jährliche Kartenentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge welche die BAWAG P.S.K. für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Einzugsermächtigungsverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.
- Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:

- Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom abgeschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die BAWAG P.S.K. gilt.
- Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K. Georg Coch-Platz 2, 1018 Wien ausdrücklich zu erklären. Sollte der KI

von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwändersätze zu verlangen.

5. Beendigung:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich, per Fax oder im Wege des Online-Service (Besondere Bedingungen der ARBÖ MasterCard für das Online-Service) zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen ARBÖ MasterCards (in Folge Karten) an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhtem Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Geschäftsbedingungen widerspricht, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (in Folge VU) einziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG

sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden dem KI in deutscher Sprache mitgeteilt. Die BAWAG P.S.K. wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation mit dem KI in deutscher Sprache führen.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG:

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kunden beschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, eingerichtet. Sie haben die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

II. Allgemeines

1. Vertragsabschluss:

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der ARBÖ MasterCard MasterCard (in Folge :Karte) an den Antragsteller (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der Kreditkarteninhaber (in Folge KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (PIN) wird diesem in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2. Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.). Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

3.1. Vertragsdauer: Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

3.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet, ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen.

3.3. Beendigung:

3.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder im Wege des Online-Service (Besondere Bedingungen der ARBÖ MasterCard für das Online-Service) zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der BAWAG P.S.K. vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt 14.) bleiben unberührt.

3.3.2. Auflösung durch die BAWAG P.S.K.: Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsletzten zu kündigen. Die BAWAG P.S.K. ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhtem Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (in Folge VU) der jeweiligen Kartenorganisation einziehen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gemäß dem Preisblatt gehen zu Lasten des KI. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 14) und dieser die Annahme ablehnt; in diesem Fall hat der KI keine Kosten für die Sperre und Einziehung der Karte zu tragen.

3.3.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die BAWAG P.S.K. anteilmäßig.

3.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN zu verwenden.

4. Rechte des Kreditkarteninhabers: Die Karte berechtigt den KI

4.1. von VU der jeweiligen Kartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der im Punkt 19.1

und 19.2 festgehalten ist.

4.2. von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist im Punkt 19.1. festgehalten.

4.4. Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI, die Karte gemäß 4.1. bis 4.3. zu benützen, wird durch einen mit dem KI vereinbarten Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).

5. Pflichten des Kreditkarteninhabers:

5.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer eine Einzugsermächtigung aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. PayLife Bank GmbH (in Folge PayLife) gibt sichere Systeme im Internet unter www.kreditkarte.at an.

5.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist das Kartenentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, das dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartenentgeltes ist im Preisblatt der Geschäftsbedingungen der ARBÖ MasterCard festgehalten.

5.5. Der KI ist verpflichtet, Einzugsermächtigungen, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.1. Anweisung: Bezieht der KI auf Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die BAWAG P.S.K. unwiderruflich anzuweisen, den ihm vom VU in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der BAWAG P.S.K. den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

6.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges, Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (zB das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf

Verlangen der BAWAG P.S.K. hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der BAWAG P.S.K. gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der BAWAG P.S.K. dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11. zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K.:

8.1. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die BAWAG P.S.K. keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der BAWAG P.S.K. nicht akzeptiert. Bei Schäden an der Person haftet die BAWAG P.S.K. auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Fall von leichter Fahrlässigkeit haftet die BAWAG P.S.K. nur bis zu dem in Punkt 19.3. genannten Höchstbetrag.

8.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die BAWAG P.S.K. haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu dem in Punkt 19.3. genannten Höchstbetrag.

8.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der BAWAG P.S.K. oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

9. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers:

9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheimzuhalten, sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z. B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug);
- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

9.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der BAWAG P.S.K., der PayLife oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat die BAWAG P.S.K., die PayLife oder die jeweiligen Kreditkartenorganisationen unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

9.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

9.3.1. Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der BAWAG P.S.K. bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

9.3.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI der BAWAG P.S.K. zum Ersatz des gesamten Schadens, der der BAWAG P.S.K. infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen insbesondere der in Punkt 9.1. und 9.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

9.3.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der BAWAG P.S.K., der PayLife oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern angezeigt hat, so ist Punkt 9.3.2. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

9.4. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die BAWAG P.S.K. zu senden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die Ausstellung einer Ersatzkarte dem KI die damit verbundenen Kosten laut Preisblatt zu verrechnen.

10. Sperre der Karte:

10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K. der PayLife oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die BAWAG P.S.K., die PayLife oder die jeweilige MasterCard-Organisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

10.2. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Karte zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, erfolgt sie auf seine Kosten. Die BAWAG P.S.K. informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der BAWAG P.S.K. verletzen (§ 37 Abs. 3 ZaDiG).

10.3. Die VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der BAWAG P.S.K. einzuziehen.

11. Abrechnung:

11.1. Der KI erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Der KI hat die Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und seiner Obliegenheitspflicht nach Punkt 9.2. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.

11.2. Gehen der BAWAG P.S.K. innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine Einwendungen in Schriftform zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der BAWAG P.S.K. als genehmigt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information auf der elektronischen Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der ARBÖ MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung).

11.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, die vereinbarten Entgelte sowie das Jahresentgelt von dem der BAWAG P.S.K. bekannt gegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im Preisblatt festgehalten ist. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der

Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.

12. Fremdwahrung:

Die Rechnungslegung durch die BAWAG P.S.K. (Punkt 11.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwahrung lauten, werden zu einem von der PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife (unter www.kreditkarte.at) abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Die PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs fur den KI gleich oder gunstiger ist als der Vergleichskurs (Verkauf Fremdwahrung der UniCredit Bank Austria) fur dieselbe Wahrung zum selben Tag. Gibt es fur denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermaig nachsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

13. Zahlungsverzug:

Besteht ein betrachtlich erhohetes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die BAWAG P.S.K. berechtigt,

- die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen,
- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere Sperrentgelt, Kosten fur den Einzug der Karte, Kosten der Rucklastschrift und aller sonstigen erforderlichen Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) und
- Verzugszinsen gema Preisblatt vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

14. anderungen der Geschaftsbedingungen:

14.1. anderungen dieser Geschaftsbedingungen erlangen fruhestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verstandigung des KI Rechtsgultigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch (schriftlich oder im Wege des Online-Service) des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Verstandigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder uber die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

14.2. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verstandigung auf die Tatsache der anderung der Geschaftsbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verstandigung als Zustimmung zur anderung gilt.

14.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten anderung der Geschaftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhaltnis vor dem Inkrafttreten der anderung kostenlos fristlos zu kundigen.

14.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhaltnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzuglich nach Beendigung des Vertragsverhaltnisses alle gultigen Karten an die BAWAG P.S.K. zuruckzusenden.

15. Bekanntgabe wesentlicher anderungen:

15.1. Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede anderung seiner Adresse schriftlich oder im Wege des Online-Service unverzuglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geandert, aber diese anderung der BAWAG P.S.K. nicht mitgeteilt, gelten schriftliche Erklarungen der BAWAG P.S.K. als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der BAWAG P.S.K. bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

15.2. Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede anderung seiner Bankverbindung schriftlich oder im Wege des Online-Service unverzuglich bekannt zu geben und ihr fur das neue Konto eine Einzugsermachtigung zu erteilen. Daruber hinaus verpflichtet er sich, der BAWAG P.S.K. anderungen seines Namens unter Beifugung eines entsprechenden Nachweises sowie jeden Verlust und jede Einschrankung seiner Geschaftsfahigkeit in vorgeannter Weise unverzuglich anzuzeigen.

16. Entgelte, Zinsen

Die Hohede jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes, auf das der KI im Kartenantrag hingewiesen wird.

17. anderung der Entgelte:

17.1. Die BAWAG P.S.K. wird die Entgelte fur Dauerleistungen einmal jahrlich am 1. Juli, erstmals an jenem 1. Juli, der dem Abschluss des Vertrages folgt, in dem prozentuellen Ausma senken oder erhohen, das der Veranderung des von der Statistik osterreich veroffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Diese Veranderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen fur das vorletzte Kalenderjahr gegenuber dem Durchschnitt der Indexzahlen fur das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen fur das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss mageblich. Das sich aufgrund der Senkung oder Erhohung errechnete Jahresentgelt wird kaufmannisch gerundet auf zehn Cent.

Ist die BAWAG P.S.K. zur Entgelterhohung berechtigt, fuhrt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts fur die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgelterhohungen konnen daher bei der Anpassung in den Folgejahren berucksichtigt werden. Die BAWAG P.S.K. ist in diesem Fall berechtigt, bei der nachsten Anpassung des Entgeltes als Ausgangsbasis fur die Anpassung des Entgeltes den Index-Durchschnittswert heranzuziehen, der bei der letzten tatsachlich erfolgten Anpassung mit der damaligen Ausgangsbasis verglichen worden ist; bei einer erstmaligen Anpassung ist der Index-Durchschnittswert fur das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss als Ausgangsbasis mageblich.

17.2. uber Punkt 17.1. hinausgehende anderungen sowie die Einfuhrung allfalliger neuer Entgelte oder anderungen des Leistungsumfanges mussen zwischen der BAWAG P.S.K. und dem KI vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der BAWAG P.S.K. an den KI und durch Nichterhebung eines Widerspruches durch den KI erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: anderungen des Leistungsumfanges oder der anderungen und Neueinfuhrungen der Entgelte erlangen fruhestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Erhalt des Angebotes Rechtsgultigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Der Widerspruch kann schriftlich oder im Wege des Online-Service erfolgen. Das Angebot an den KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung oder uber die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur anderung gilt. Der KI hat das Recht, seinen Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der anderung kostenlos fristlos zu kundigen.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand:

18.1. Es gilt osterreichisches Recht.

18.2. Der fur Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in osterreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und osterreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

19. Betrags- und Haftungsgrenzen:

19.1. Hochstgrenze gema Punkt 4.1 im Ausland: € 1.200,00 (fur jeweils 7 Tage)

19.2. Hochstgrenze gema Punkt 4.1 im Inland: € 400,00 (fur jeweils 7 Tage)

19.3. Hochstbetrag gema Punkt 8.1. und 8.2.: € 726;73

Warnhinweis:

PayLife Bank GmbH bietet je nach technischen Gegebenheiten fur die Verwendung der Karte fur Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden konnen. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme konnen zu Schaden fuhren und Ihr Mitverschulden begrunden.

III. Besondere Bedingungen der ARBÖ MasterCard für die Teilzahlung (BB Teilzahlung)

1. Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit:

1.1. Der Kreditkarteninhaber (in Folge KI) hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag (Punkt II.11. der Geschäftsbedingungen für die ARBÖ MasterCard) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der KI seinen Wunsch der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.) schriftlich oder im Wege des Online-Service mitzuteilen.

1.2. Der KI ist dann berechtigt, Teilzahlung zu leisten wenn die BAWAG P.S.K. seinem entsprechenden Wunsch zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt, indem die BAWAG P.S.K. dem KI mit der folgenden Abrechnung mitteilt, dass er bis auf Widerruf diese und die weiteren Abrechnungen mit Teilzahlungen begleichen darf.

1.3. Diese Zusage der BAWAG P.S.K. ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der KI die in Punkt II.11.3. der Geschäftsbedingungen der ARBÖ MasterCard enthaltene Bankeinzugsermächtigung aufrecht erhält und der KI der BAWAG P.S.K. die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruft der KI diese Bankeinzugsermächtigung, so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten (Punkt 2.5.). In einem solchen Fall ist die BAWAG P.S.K. außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn durch den Widerruf der Bankeinzugsermächtigung durch den KI die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist (wichtiger Grund im Sinne des Punktes II.3.3.2. der Geschäftsbedingungen der ARBÖ MasterCard).

1.4. Ist die BAWAG P.S.K. nicht bereit, dem Wunsch des KI, die Abrechnungsbeträge in Teilen zu bezahlen, zuzustimmen, so teilt sie dem KI dies in angemessener Frist schriftlich oder mündlich mit.

1.5. Die gewählte Zahlungsweise (Begleichung des jeweiligen Abrechnungsbetrages zur Gänze oder in Teilen) kann vom KI jederzeit durch schriftliche Erklärung an die BAWAG P.S.K. oder im Wege des Online-Service geändert werden und wird mit der auf das Einlangen dieser Mitteilung folgenden Abrechnungsperiode wirksam.

2. Zahlungskonditionen:

2.1. Wurde die Möglichkeit der Teilzahlung vereinbart, hat der KI die Wahl, innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag zur Gänze oder zumindest 10% des Abrechnungsbetrages zu bezahlen; jedoch nur wenn dieser die in Punkt 5.1. festgelegte Mindestsumme übersteigt; die Zahlung erfolgt mittels Einzugsermächtigungsverfahren. Der KI bleibt stets berechtigt, die jeweils offenen Abrechnungsbeträge auch ganz oder teilweise vorzeitig zu bezahlen.

2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen dann auf Kapital angerechnet. Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.2.4.), wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrecht ist. Die BAWAG P.S.K. wird den KI mit den Abrechnungen auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.

2.3. Gerät der KI mit der Bezahlung der Teilzahlungen in Verzug (Punkt 4.1.) oder ist aus anderen Umständen erkennbar, dass sich die Bonität des KI wesentlich verschlechtert hat und daher ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen kann, so ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wesentliche Verschlechterung der Bonität gilt auch, wenn der KI mit der Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen aus Krediten – auch anderer

Banken – in Verzug gerät oder eine Kontoüberziehung nicht fristgerecht beseitigt.

2.4. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, kann der KI bereits abgerechnete Beträge für „alte Umsätze“ unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 4.2. weiterhin gemäß Punkt 2.1. in Teilzahlungen leisten, während die danach anfallenden Beträge für „neue Umsätze“ zur Gänze zu bezahlen sind und sofort zur Zahlung fällig werden (Punkt II.11.3. der Geschäftsbedingungen der ARBÖ MasterCard). Die Beträge für „alte Umsätze“ und die Beträge für „neue Umsätze“ werden in diesem Fall bis zur vollständigen Bezahlung der Beträge für „alte Umsätze“ gesondert abgerechnet und ausgewiesen.

2.5. Bei Beendigung des Kreditkartenvertrages besteht die Möglichkeit der Teilzahlung bereits erfolgter Abrechnungen weiter, sofern nicht Terminverlust (Punkt 4.2.) eingetreten ist oder die Teilzahlungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.3. mit Wirksamkeit für die betroffenen Abrechnungen bereits beendet worden ist.

3. Entgelte (Zinsen):

3.1. Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlte der KI den gesamten Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 2.1. bis zum Tag des auf der Abrechnung angegebenen Einzugstermins, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu zahlen.

3.2. Bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit: Nimmt der KI die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen gemäß Punkt 2.1. zu leisten, so ist der jeweils offene Abrechnungsbetrag gemäß nachstehenden Bedingungen zu verzinsen:

3.2.1. Als Zinssatz gilt der in Punkt 5.2., als Verzugszinssatz der in Punkt 5.3. aufscheinende als vereinbart.

3.2.2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Fälligkeit des Abrechnungsbetrages. Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag (Saldo).

3.2.3. Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

3.2.4. Jedes Quartal sind die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen zu kapitalisieren. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung sind der 31.12., der 31.03., der 30.06. und der 30.09.

4. Zahlungsverzug:

4.1. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung einer Teilzahlung (Punkt 2.1.) in Verzug ist, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom fällig aushaftenden Betrag Verzugszinsen zu berechnen (Punkt 5.3.).

4.2. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die BAWAG P.S.K. den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.

5. Zinsen, Entgelte, Betragsgrenzen (gelten zusätzlich zu den in Punkt II. der Geschäftsbedingungen der ARBÖ MasterCard beschriebenen Entgelten):

5.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1. EUR 100,00

5.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.2.1: 12 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB

5.3. Verzugszinssatz gemäß Punkt 3.2.1. 14 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB

6. Änderungen der BB Teilzahlung

6.1. Änderungen der BB Teilzahlung erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch (schriftlich oder im Wege des

bestehenden Online-Service) des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der ARBÖ MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung) erfolgen.

6.2. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB Teilzahlung und darauf aufmerksam machen, dass

sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

6.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB Teilzahlung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend die Teilzahlung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

7. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der ARBÖ MasterCard.

Fassung: November 2009

IV. Besondere Bedingungen der ARBÖ- MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung (BB elektronische Kreditkartenabrechnung)

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.) werden dem Kreditkarteninhaber (KI), mit dem das Online-Service (Besondere Bedingungen der ARBÖ-MasterCard für das Online-Service) vereinbart ist, von der BAWAG P.S.K. als elektronische Kreditkartenabrechnung zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnung erfolgt über das bestehende Online-Service. Der KI hat diese Abfrage mindestens einmal pro Monat durchzuführen. Mit Abrufbarkeit der Kreditkartenabrechnung gilt diese als dem KI zugegangen. Die Bestimmungen über die Berichtigungen der Kreditkartenabrechnung nach Punkt II.9.3. der Geschäftsbedingungen der ARBÖ-MasterCard gelten entsprechend. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für 13 Monate on-line zur Verfügung.

3. Der KI kann von der BAWAG P.S.K. jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen einmal monatlich an seine bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, hierfür einen angemessenen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung

4.1. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch (schriftlich oder im Wege des bestehenden Online-Service) des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

4.2. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

4.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend die elektronische Kreditkartenabrechnung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

5. In Ergänzung zu diesen BB gelten die Geschäftsbedingungen für die ARBÖ-MasterCard.

Fassung: November 2009

V. Besondere Bedingungen der ARBÖ-MasterCard für das Online-Service (BB Online-Service)

1. Vertragsgegenstand:

Das Online-Service ist eine Serviceleistung der BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.), im Internet und erlaubt dem Kreditkarteninhaber (KI) im Zusammenhang mit seiner Kreditkarte bzw. dem Kreditkartenkonto über eine Datenübertragungsleitung oder über Mobilfunk-Netze die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der BAWAG P.S.K. aufzubauen und nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die BAWAG P.S.K. in vereinbarter Form mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen, Kontoabfragen zu tätigen sowie Erklärungen abzugeben.

2. Zugriffsberechtigung

Zugriff zu einem BAWAG-/P.S.K. Konto im Rahmen des Online Service erhalten nur Karteninhaber, die sich durch Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert haben. Für Transaktionen hat sich der KI zusätzlich durch Eingabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) als berechtigt auszuweisen.

Jede nutzungsberechtigte Person erhält von der BAWAG P.S.K. folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (= PIN)
- eine Liste mit Transaktionsnummern (= TAN)

Rechtsgültige Verfügungen des KI gelten bei Transaktionen, die mit der Eingabe einer gültigen Transaktionsnummer abzuschließen sind (z.B. Überweisungen), als abgegeben, wenn der KI die gültige Transaktionsnummer abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die Transaktionsnummer ihre Gültigkeit. Zusätzlich kann der KI im Online-Service statt Verfügernummer, PIN und TAN auch ein digitales Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat muss der Kunde vor der ersten Verwendung mit Hilfe der dafür vorgesehenen Anwendung seiner Verfügernummer zuordnen. BAWAG P.S.K. akzeptiert jedenfalls das qualifizierte Zertifikat a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust; eine Liste der darüber hinaus von BAWAG P.S.K. akzeptierten digitalen Zertifikate ist im Internet auf deren Homepage abrufbar. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation gegen vorherige Mitteilung an den KI abzuändern. Ferner behält sich BAWAG P.S.K. vor, die im Rahmen von Online-Service angebotenen Leistungen hinsichtlich Umfang und Ausmaß jederzeit zu ändern.

3. Sorgfaltspflichten

Der KI ist verpflichtet, ab Erhalt seiner in Punkt 2. angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, diese geheim zu halten und keinesfalls an dritte Personen weiterzugeben. Die PIN ist vom KI regelmäßig, jedoch spätestens nach zwei Monaten, selbstständig zu ändern. Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller Geheimbegriffe und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu seinem Konto zu vermeiden; insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese von Dritten nicht ausgespäht werden können. Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.bawag.com, Aussteller: www.verisign.com oder ebanking.psk.com, Aussteller: www.verisign.com.

Dem KI wird ferner nahegelegt, Bedienungsanleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen. Bei Nutzung von Online-Service via SMS und WAP wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des KI hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des Mobiltelefons bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Weiters wird jedem KI empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten. Bei Nutzung von Online-Service via WAP hat der KI auf seinem Endgerät die Verschlüsselungsoption (WTLS) einzuschalten, da es sonst zu einer Datenübermittlung über eine nicht durchgängig gesicherte Verbindung kommt, die von BAWAG P.S.K. nicht beeinflusst werden kann.

Der KI hat bei Nutzung des Online-Services alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs vor unbefugten Zugriffen zu schützen; sowie Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung oder das Vorliegen von Umständen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, unverzüglich der BAWAG P.S.K. anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

4. Sperre

Wenn während eines Zugriffs viermal falsche persönliche Identifikationsmerkmale oder TANs eingegeben wurden, wird der Zugriff auf das Kreditkartenkonto über das Online-Service von BAWAG PSK automatisch gesperrt.

Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben oder sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der KI unverzüglich seine PIN selbstständig zu ändern, sowie die Sperre des Zugangs schriftlich oder telefonisch bei BAWAG P.S.K. zu veranlassen, sofern sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und Kontonummer legitimiert. Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der BAWAG P.S.K. oder telefonisch bei BAWAG P.S.K. unter Angabe einer gültigen TAN möglich. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Online-Service zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit seiner ARBÖ- MasterCard verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Die BAWAG P.S.K. wird den KI – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde

- von einer solchen Sperre und deren Gründe, in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Haftung

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des KI oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der BAWAG P.S.K. entstehen können, haftet die BAWAG P.S.K. nur, wenn sie diese Schäden schuldhaft verursacht hat. Haftet die BAWAG P.S.K. für Schäden, die einem KI durch einen Fehler in den Einrichtungen der Bank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Bank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen KI auf höchstens EUR 10.000,00 und insgesamt gegenüber allen KI auf höchstens EUR 1.000.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

6. Änderungen der BB Online-Service

6.1. Änderungen der BB Online-Service erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch (schriftlich oder im Wege des bestehenden Online-Service) des KI bei BAWAG PSK einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung), oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der ARBÖ- MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung) erfolgen.

6.2. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB Online-Service und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

6.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB Online-Service hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend das Online-Service vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

7. In Ergänzung zu diesen BB gelten die Geschäftsbedingungen für die ARBÖ-MasterCard.

Fassung: November 2009